OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000731/14/JK**

Datum: **Linz, 29. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des Mag. med. vet. A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 05.07.2024, GZ: BHVB/923170073266/23, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zu lauten hat wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 22.06.2023
Ort: C-Straße

Sie haben zur angeführten Zeit am angeführten Ort 117 Pferden, deren Halter sie waren und deren durchschnittliches Stockmaß 132,24 cm betrug, eingestreute witterungsgeschützte Liegeflächen im Ausmaß von insgesamt 306 m² zur Verfügung gestellt, obwohl 117 Pferden mit einem durchschnittlichen Stockmaß von 132,24 cm eingestreute trockene Liegeflächen im Ausmaß von 590 m² zur Verfügung zu stellen sind.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
Zu 1.: § 38 Abs 3 iVm § 13 Abs 2 und 24 Abs 1 Z 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022 iVm Punkt 2.2.3 der Anlage 1 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 296/2022
[…]“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 05.07.2024, GZ: BHVB/923170073266/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz (TSchG) eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 3 Stunden) wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 22.06.2023
   Ort: C-Straße

Anlässlich von Tierschutz-Anzeigen wurde am 22.06.2023 eine unangekündigte Überprüfung der Tierhaltung am Betrieb (aaa) durchgeführt und Sie haben daher Folgendes zu verantworten.
Der Großteil der am Betrieb befindlichen Pferde werden in einer ganzjährigen Haltung im Freien, mit eingestreuten, witterungsgeschützten Liegeflächen gehalten. Zum Zeitpunkt der Kontrolle befanden sich 117 Pferde in dieser Haltungsform. Zudem waren die Liegeflächen mit Witterungsschutz, zum Zeitpunkt der Kontrolle, aufgrund eines vorgespannten Bandes, für die Tiere nicht zugänglich. Herr A__ rechtfertigte dies mit Entmistungsarbeiten. Zum Zeitpunkt der Kontrolle wurden jedoch keine Entmistungsarbeiten durchgeführt.
Gemäß Anlage 1 Pkt. 2.8. der 1. Tierhaltungsvorordnung muss jedem Tier eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht wird. Gemäß Anlage 1 Pkt. 2.2.3. der 1. Tierhaltungsverordnung sind pro Tier ein Mindestmaß von 6,00 m² Liegefläche zur Verfügung zu stellen.
Den Tieren stand eine eingestreute Liegefläche von insgesamt ca. 306 m² zur Verfügung. Somit war für jedes Tier eine Liegefläche von ca. 2,6 m² vorhanden. Gemäß der eben genannten Verordnung wäre eine maximale Bestandsgröße von max. 51 Tieren zulässig.
Der vorliegende Tierbestand war demnach mehr als doppelt so groß.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022 i.V.m. § 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Z. 2.8 und Anlage 1 Z. 2.2.3 der 1. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 485/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 296/2022
[…]"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, Halter der gegenständlichen Pferde sei ausschließlich er und nicht auch seine Ehegattin. Die belangte Behörde habe zutreffend erkannt, dass am Betrieb des Bf die Pferde in Form einer „ganzjährigen Haltung im Freien" gehalten werden. Auf die „ganzjährige Haltung im Freien" der Pferde seien jedoch die Bestimmungen der

1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 1, Punkt 2.2.3. bei „Gruppenhaltung" nicht anwendbar. Tatsächlich sei im Zeitpunkt der Erstellung der 1. Tierhaltungsverordnung davon ausgegangen worden, dass die „Gruppenhaltung" stets in der Halle unter Dach stattfinde, daher auch (lediglich) eine Trennung zwischen Gruppenhaltung in „Boxen" (1. ThVO, Anlage 1, 2.2.3.) und der ganzjährigen Haltung im Freien (1. ThVO, Anlage 1, 2.8.) erfolgt sei. Dementsprechend habe Frau Dr. D__, Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz, Mitautorin sowohl des „Handbuchs Pferde und andere Equiden", 3. Aufl., 2020, als auch Mitautorin des (aktuellen) Merkblatts „Standards für Besonders tierfreundliche Haltung und NH_3-Minderung für eine erhöhte Förderung 2023 - 2027" unter dem „Betreff: Abklärung Stallflächen-Liegeflächen-Auslauf" gegenüber dem Bf im Rahmen einer Anfragebeantwortung eingeräumt und ausgeführt, dass sich Schwierigkeiten bei der Einordnung von „Bewegungsställen", wie am Betrieb des Bf bestehend, in Bezug auf die Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung zeigen würden.
Punkt 2.8. der Anlage 1 der 1. Tierhaltungsverordnung diene gemäß § 24 Abs 1 Z 1 TSchG der Präzisierung der Haltungsanforderungen an die ganzjährige Haltung (auch) von Pferden und Pferdeartigen im Freien. Demgemäß könne als Auslegungshilfe das vom (zuständigen) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der ländlichen Entwicklung herausgegebene (aktuelle) Merkblatt „Standards für Besonders tierfreundliche Haltung und NH_3-Minderung für eine erhöhte Förderung 2023 - 2027" zur Interpretation und Anwendung von Tierschutzbestimmungen herangezogen werden. Die den gesetzlichen Regelungen entsprechenden Mindestmaße (rechtliche Konformität) der konkreten Liegefläche etc. seien aber – bereits dem Wortsinn nach – geringer als jene, welche „für Besonders tierfreundliche Haltung" als erforderlich bezeichnet werden würden, um Förderungen zu erhalten. Tatsächlich seien den Pferden am Betrieb des Bf eine überdachte Fläche von 369 m², befestigte Auslauffläche im Freien von 750 m², ganzjährige Weideflächen von 26.900 m² und je nach Vegetation zusätzlich Weiden von 15.000 m² zur Verfügung gestanden. Aus diesen, den Pferden beim Bf zur Verfügung stehenden Liege-, Stall-, und befestigte Auslaufflächen sowie ganzjährigen Weideflächen resultiere zwingend, dass dem Bf kein Verstoß gegen § 13 Abs 1 und Abs 2 TSchG iVm § 2 Abs 3 iVm Anlage 1 Z 2.8 und Anlage 1 Z 2.2.3 der 1. Tierhaltungsverordnung zur Last falle, sondern sogar die „Standards für Besonders tierfreundliche Haltung" erfüllt worden seien und werden würden. Die gesetzlichen Mindestanforderungen seien damit jedenfalls erfüllt worden.
Gemäß dem Anhang III zur EU-Verordnung 889/2008, herausgegeben durch die BIOS - Biokontrollservice Österreich für „Mindeststall- und Freiflächen für die Haltung von Pferden sowie Zucht- und Mastrinder bis 350 Kilo Lebendgewicht – was für die Pferde des Bf zutreffe – sei eine Mindestfläche von 4 m² und eine Freifläche/Auslauf je Tier von 3 m² statuiert. Bei einem Lebendgewicht der Pferde bis 200 Kilo – was jedenfalls für die Jungpferde und Fohlen zutreffe und zumindest ein Drittel (34 Pferde) des Pferdebestandes darstelle – sei eine Mindestfläche von

2,5 m² je Pferd und eine Freifläche/Auslauf je Pferd von 1,9 m² statuiert. Aus den anzuwendenden, jedoch differierenden Regelungen/Auslegungshilfen in obgenannten Richtlinien resultiere, dass – unter Anwendung des Prinzipes der Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit – gegenüber dem Bf nur die gelindeste Regelung zur Anwendung gebracht werden dürfe. Unter Berücksichtigung der oben bezeichneten Richtlinien zur Anwendung und Auslegung von Tierschutzbestimmungen ergebe sich sohin bei rechtlich richtiger Beurteilung, dass dem Bf der vorgeworfene Verstoß nicht zur Last fällt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei die Beurteilung der Frage des Platzbedarfs für die Liegeflächen im Wege der einzelfallbezogenen Beurteilung zu beantworten. Aus den oben bezeichneten „Auslegungshilfen" resultiere in weiterer Folge in rechtlicher Hinsicht, dass beim Bf die Anforderungen an Mindeststall- und Freiflächen gemäß § 2 Abs 3 iVm Anlage 1 Z 2.8 und Anlage 1 Z 2.2.3 der 1. Tierhaltungsverordnung gewährleistet gewesen seien bzw. erfüllt seien.
Von der Erstbehörde werde die Rechtslage betreffend das Mindestmaß an erforderlicher eingestreuter, witterungsgeschützter Liegeflächen bei einer ganzjährigen Haltung im Freien verkannt, zumal von der Erstbehörde übergangen werde, dass nach den Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 1, Punkt 2.2.3. bei „Gruppenhaltung" das Mindestmaß an erforderlicher Liegefläche von der Größe (Stockmaß) der Tiere/Pferde abhängig sei bzw. unter Zugrundelegung/Heranziehung der Größe (Stockmaß) der Tiere/Pferde „im Durchschnitt der Gruppe" zu bestimmen sei. Im Vorfallszeitpunkt habe das Stockmaß der gehaltenen Pferde im Durchschnitt rund 131,50 cm betragen. Demgemäß hätte selbst bei „Gruppenhaltung" das Mindestmaß der Boxenfläche für das erste und zweite Tier/Pferd 7,5 m^2 / Tier und für jedes weitere Tier nur 5 m² zu betragen. Die „Boxenfläche" bei „Gruppenhaltung" beinhalte jedoch die gesamte Fläche, die den in einer Pferdebox gehaltenen Pferden für Abliegen, Bewegung, Sozialkontakte, Gehwege zu Futterplätzen und Tränken etc. zur Verfügung stehe, sodass die reine Liegefläche, die bei Boxenhaltung allen Pferden ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermögliche, wesentlich geringer als 5 m² der Gesamtboxenfläche sei. Daraus sei der Schluss zu ziehen, dass bei „Bewegungsställen" mit ganzjähriger Haltung (auch) im Freien, wie am Betrieb des Bf bestehend, die reine Liegefläche geringer sein könne und dürfe, da zudem den Pferden im Freien weiterer Platz für Abliegen, Bewegung, Sozialkontakte, Gehwege zu Futterplätzen und Tränken etc. zur Verfügung stehe.
Schließlich werde im „Handbuch Pferde und andere Equiden" unter Punkt F 2 gefordert, dass das Ausmaß der erforderlichen Liegefläche durch Beobachtung festzustellen sei. Entgegen der Darstellung der Erstbehörde sei darin – betreffend den gegenständlichen Sachverhalt – keine Empfehlung oder Regelung beinhaltet, dass pro Tier ein Mindestmaß von 6 m² Liegefläche zur Verfügung zu stellen sei.
I.3. Mit Schreiben vom 24.09.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei das gegenständliche Verfahren mit dem ebenfalls beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betreffend die Ehegattin des Bf wegen desselben Vorwurfs anhängigen Verfahren zu GZ: LVwG-000732 zur gemeinsamen Verhandlung verbunden wurde. Bei der mündlichen Verhandlung waren der Bf und seine Ehegattin mit deren Rechtsvertreter, eine Vertreterin der belangten Behörde und die Vertreterin der Tierschutzombudsstelle Oberösterreich anwesend. Als Zeuge wurde der damals einschreitende Behördenvertreter zum Sachverhalt einvernommen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist seit dem Jahr 2012 gemeinsam mit seiner Ehegattin Mag. phil. E__ Inhaber des Pferdezuchtbetriebes zur Betriebsnummer aaa in C-Straße. Im Rahmen dieses Pferdezuchtbetriebes wird zudem Urlaub am Bauernhof mit Gästebetreuung und Nächtigungen für Familien und Kinder, vor allem für Mädchen von 10 bis 14 Jahren, sowie ein Streichelzoo angeboten.

Halter der gegenständlichen Pferde im Kontrollzeitpunkt war der Bf. Er ist für die Bewirtschaftung des Betriebs, der landwirtschaftlichen Flächen, des Waldes, der Pferde und des Stalls sowie auch für die Verwaltung und das Büro verantwortlich. Er erstellt sämtliche Abrechnungen, mistet bei den Pferden den Laufstall aus und stellt überall Futter bereit. Dabei handelt es sich um seine alltäglichen Arbeiten. Dazu kommt auch noch die Zucht, konkret die Auswahl der Zuchtstuten. Er kümmert sich um Fohlen, die geboren werden und um kranke Tiere. Zu den Aufgaben des Bf am Betrieb zählt auch die Weiterentwicklung des Betriebs, der seit 1980 besteht. Entscheidungen, beispielsweise wie der Stall gebaut oder wie groß der Pferdebestand gehalten wird, sowie auch die medizinische Versorgung, soweit er als Veterinärmediziner diese selbst durchführen kann, fallen in seinen Zuständigkeitsbereich. „Größere Entscheidungen" im Betrieb, welches Futter gekauft wird, ob Pferde ver- oder angekauft werden, werden vom Bf getroffen. Der gegenständliche Betrieb verfügt sowohl über fest angestellte Mitarbeiter als auch über Aushilfskräfte. Diese sind für die Betreuung und zum Ausreiten der Pferde angestellt. Wenn der Bf auf Urlaub oder krank ist oder aus anderen Gründen die Betreuung der Pferde nicht vornehmen kann, werden die Tiere von den angestellten Mitarbeitern betreut.

Das durchschnittliche Stockmaß der vom Bf im Zeitpunkt der Kontrolle am 22.06.2023 gehaltenen 117 Pferde betrug 132,24 cm.

Am Betrieb des Bf und seiner Gattin befinden sich die Pferde den ganzen Tag draußen im Freilauf auf einem befestigten Platz, wo sie auch fressen. Die Liegeflächen für die Tiere sind davon räumlich abgetrennt. An witterungsgeschützten eingestreuten Liegeflächen für die Pferde war am 22.06.2023 eine Säulenhalle und ein Rohbau im Ausmaß von insgesamt 306 m² vorhanden. Bei diesen Flächen handelt es sich um die Liegeflächen, die den Tieren im Freilaufstall zur Verfügung stehen. Im Kontrollzeitpunkt war vor diese Liegeflächen eine Schnur gespannt. Diese Schnur wird jedoch nur gespannt, wenn eingestreut wird oder ein Ausritt erfolgt ist, da die Pferde nach einem Ausritt nass bzw. verschwitzt sind und sich diese auf der Strohfläche in der Säulenhalle trockenreiben können. Von dort kommen die Tiere zur Kraftfutterfütterung und anschließend wird die Schnur wieder entfernt. Neben den witterungsgeschützten eingestreuten Liegeflächen steht den Pferden am Betrieb des Bf eine weitere überdachte Fläche im Ausmaß von 60 m² zur Verfügung. Dabei handelt es sich um den Übergang von den Liegeflächen in das Freie und keine Liegefläche. Für die Tiere sind eine befestigte Auslauffläche von 750 m² und (teils direkt angeschlossene) Weideflächen vorhanden. Die Haltung der Tiere am Betrieb des Bf erfolgt vorwiegend im Stallgelände als auf der Weide. Die Weide wird den Tieren zusätzlich zur Verfügung gestellt.

II.2.2. Dem Handbuch „Pferde und andere Equiden", 4. Auflage (mit redaktionellen Änderungen der 3. Auflage), kann Nachstehendes entnommen werden:
„[…]
Glossar
[…]
Ganzjährige Haltung im Freien (ganzjährige Freilandhaltung): Dabei werden die Tiere auf einer mit Futterpflanzen bewachsenen landwirtschaftlichen Nutzfläche ganzjährig im Freien gehalten. Die Fläche ist ausschließlich oder zum überwiegenden Teil zum Beweiden der Tiere vorgesehen. Begrifflich abzugrenzen ist die ganzjährige Freilandhaltung vom Weidegang, vom Auslauf und der Offenstallhaltung.
[…]
Liegefläche: jener Boxenbereich bzw. Stallbereich, der von den Tieren während der Hauptruhezeit deutlich als (Gruppen-) Liegeplatz bevorzugt wird bzw. der ausgewiesen und konstruktiv für das Liegen vorgesehen ist. Die Liegefläche hat spezifische Anforderungen hinsichtlich der Bodengestaltung und Trockenheit zu erfüllen. In der Boxenhaltung gilt die Boxenfläche als Liegebereich.
[…]
Offen(lauf)stall: Gruppenhaltungssystem bestehend aus Stallfläche und permanent zugänglichen Auslauf (ohne Bewuchs). Andere Synonyme für den Offenstall sind unter anderem Aktivstall oder Bewegungsstall.
[…]
A Gebäude und Stalleinrichtungen
[…]
A 3 Die Liegeflächen der Tiere sind eingestreut
Rechtsnormen § 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter A 1)

1. ThVO, Anlage 1, 2.1: [...] Die Liegeflächen der Tiere müssen eingestreut [...] sein.

Erhebung Es wird festgestellt, ob die Liegefläche mit geeignetem Material (Stroh, Hobelspäne, etc.) eingestreut ist.
Begriff ‚Liegefläche' siehe Glossar.

Erfüllt, wenn eingestreute Liegeflächen vorhanden und zugänglich sind.

Empfehlung Am besten eignet sich als Einstreu Stroh, das bei guter Pflege sowohl als angenehmes Lager als auch zur Beschäftigung der Pferde dient. Darüber hinaus eignen sich auch Hobelspäne, Strohpellets oder ähnliche Materialien, die für die Tiere gesundheitlich unbedenklich sind.

Bedeutung Ein eingestreuter und verformbarer Untergrund ist erforderlich um erholsame Tiefschlafphasen zu ermöglichen und Technopathien (vor allem an Karpal-, Fessel- und Sprunggelenken) zu vermeiden. Saubere Einstreu wird auch gerne zum Wälzen genützt.

A 4 Die Liegeflächen der Tiere sind trocken

Rechtsnormen § 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter A 1)
1. ThVO, Anlage 1, 2.1: […] Die Liegeflächen der Tiere müssen […] trocken […] sein […].

Erhebung Es wird die Trockenheit der Liegeflächen subjektiv beurteilt. Indirekte Hinweise können die Art und Menge der verwendeten Einstreumaterialien, das Stallklima oder der Anbringungsort der Tränken geben.
Es wird das Haarkleid beurteilt.
Begriff ‚Liegefläche' siehe Glossar.

Erfüllt, wenn die Oberfläche der Liegefläche trocken gehalten wird und die Tiere kein nasses oder verschmutztes Haarkleid aufgrund mangelhaft unterhaltener Liegeflächen aufweisen.

Empfehlung Maßnahmen für trockene Liegeflächen:

- Die Liegefläche sollte regelmäßig entmistet werden, d.h. es sollte zumindest einmal täglich frischer Mist und nasse Einstreu entfernt werden.
- Regelmäßiges Nachstreuen von frischer Einstreu
- Großzügiges Liegeflächenangebot

Auch Matratzenstreu ist bei guter Pflege und großzügigem Nachstreuen möglich. Eine Totalentmistung kann alle zwei bis drei Monate notwendig sein.

Bedeutung Trockene und eingestreute Liegeflächen

- erhöhen den Liegekomfort (erholsames Ruhen und Schlafen),
- wirken wärmedämmend (beugen Erkrankungen durch Auskühlen vor),
- verringern das Risiko von Infektionskrankheiten (Haut, Atemwege etc.).

Pferde bevorzugen weichen Untergrund um Harn abzusetzen, da sie das Harnabsetzen auf befestigtem Untergrund wegen des Hochspritzens des Harns an die Bauchdecke vermeiden.

A 5 Alle Tiere können gleichzeitig und ungehindert liegen

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot […] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. 1. ThVO, Anlage 1, 2.1: […] Die Liegeflächen der Tiere müssen […] so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können. […]
Erhebung	Die Liegefläche ist dann ausreichend groß dimensioniert, wenn aus der Beobachtung der Tiere darauf geschlossen werden kann, dass alle Tiere gleichzeitig und ungestört liegen können. Begriff ‚Liegefläche' siehe Glossar
Erfüllt, wenn	alle Tiere gleichzeitig auf der Liegefläche liegen können.
Empfehlung	Die Liegefläche pro Pferd in Gruppenhaltung sollte in keinem Fall kleiner als 6 m² sein. Es sollte bei Gruppenhaltung darauf geachtet werden, dass die Individuen gut in die Gruppen integriert sind, das heißt, dass die Pferde gut zueinander passen und sich vertragen. Die Liegeflächen sollten zusätzlich räumlich gegliedert sein, um durch Sichtschutz Distanz zu simulieren (Sichtschutzzonen), da auch in stabilen Gruppen rangniedere Tiere immer wieder von ranghöheren am Liegen gehindert werden. Die einzelnen Teilräume sollten jedoch nicht in Sackgassen münden.
Bedeutung	Pferde können nach bisherigen Erkenntnissen nur im Liegen schlafen, Erholungsschlaf ist nur im Liegen möglich. Zu geringe Abmessungen können zu gestörtem Liegeverhalten führen.

[…]"

II.2.3. Das Einkommen des Bf betrug im Jahr 2022 19.443,40 Euro (monatlich ca. 1.620 Euro) und im Jahr 2023 –6.335,98 Euro. Er hat kein relevantes Vermögen und Schulden in Höhe von ca. 500.000 Euro. Der Bf ist sorgepflichtig für seine Ehegattin und vier Kinder. Hinsichtlich des Bf scheint im Tatzeitpunkt eine rechtskräftige Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 Z 4 iVm Abs 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStV) betreffend eine Übertretung des Punkt 2. Abs 1 der 1. Anlage zur 2. Tierhaltungsverordnung wegen der Haltung von Katzenwelpen in Käfigen auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige zur gegenständlichen Kontrolle samt Lichtbildern, der Beschwerde, den ergänzend von

den Parteien vorgelegten Unterlagen und den Aussagen des Bf, seiner Ehegattin und des einvernommenen Zeugen in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zum Pferdezuchtbetrieb selbst ergeben sich aus den Aussagen des Bf und seiner Ehegattin.

Insbesondere gab der Bf selbst an, die Pferde seien bei ihnen den ganzen Tag draußen im Freilauf auf einem befestigten Platz, wo sie fressen würden. Die Liegefläche sei räumlich abgetrennt. Bei den Liegeflächen handle es sich einmal um diese Säulenhalle (Abb. 2 der Lichtbilder zur Anzeige) und um diesen Rohbau (Abb. 4). Bei diesen Flächen handle es sich um die Liegeflächen, die den Tieren im Freilaufstall zur Verfügung stehen würde.
Die Schnur werde immer gespannt bei Einstreuarbeiten und nicht bei Entmistungsarbeiten und auch wenn Reitbetrieb sei. Wenn die Pferde vom Ausritt zurückkommen würden, würden sie auf eine Strohfläche in dieser Säulenhalle kommen. Dort könnten sie sich trockenreiben, weil sie nass verschwitzt seien vom Ausritt. Und von dort würden sie dann zur Kraftfutterfütterung kommen. Und dann mache man das wieder auf. Für das erkennende Gericht besteht aufgrund der glaubwürdigen Aussage des Bf und seiner nachvollziehbaren Schilderung, weshalb im Kontrollzeitpunkt eine Schnur vor den Liegeflächen, konkret vor der Säulenhalle und dem Rohbau, gespannt war, keine Zweifel, dass diese Schnur lediglich während Einstreuarbeiten oder nach einem Ausritt gespannt wird und daher im Kontrollzeitpunkt angebracht war. Auch liegen diesbezüglich keinerlei anders lautende Beweisergebnisse vor, wobei insbesondere der einvernommene Zeuge den Grund, weshalb die Schnur im Zeitpunkt der Kontrolle gespannt war, nicht mehr nennen konnte.
Hinsichtlich des Ausmaßes der gegenständlichen Liegeflächen (Säulenhalle und Rohbau) von insgesamt 306 m² räumte der Bf in seiner Einvernahme dazu explizit befragt selbst ein, dass diese Zahl richtig sein kann. Auch gab er an, dass die Zahl von 117 im Kontrollzeitpunkt vorhandenen Pferden von ihm selbst stamme, konkret habe er in einer Liste, die er auf seinem Computer führe, nachgesehen und habe den Beamten daher diese Zahl nennen können.
Weiters führte der Bf aus, dass den Pferden am Betrieb neben den angeführten witterungsgeschützten bzw. überdachten Liegeflächen zusätzlich eine überdachte Fläche von 60 m² zur Verfügung stehe, wobei es sich hier um keine Liegefläche, sondern um den Übergang von den Liegeflächen in das Freie handelt. Zudem würden den Tieren (teils direkt angeschlossene) Weideflächen zur Verfügung stehen.
Zur Haltungsform der Pferde am gegenständlichen Betrieb schilderte der Bf, dass es verschiedene Ansichten gebe, ob in Bezug auf seinen Betrieb eine Gruppenhaltung oder eine Haltung ganzjährig im Freien gegenständlich sei. Eine ganzjährige Haltung im Freien sei laut Ansicht des Bf grundsätzlich auf der Weide, wo zugefüttert werde. Beim Betrieb des Bf sei es jedoch so, dass eher die Weide zusätzlich sei und die Haltung eher im Stallgelände sei.

Dass der Bf Halter der gegenständlichen Pferde war bzw. ist, wurde von ihm selbst in der Beschwerde vorgebracht und ergibt sich dieser Umstand auch aus den von ihm in der mündlichen Verhandlung geschilderten Aufgaben und Verantwortlichkeiten iZm der Betreuung der Pferde und des Pferdezuchtbetriebes.

Das durchschnittliche Stockmaß der Pferde kann der vom Bf im Behördenverfahren vorgelegten Auflistung der im Kontrollzeitpunkt vorhandenen Pferde samt Namen, Passnummer, VIS-Nummer, Stockmaß und Geburtsdatum entnommen werden. Zur Berechnung des durchschnittlichen Stockmaßes von 132,24 wurde das Stockmaß sämtlicher aufgelisteten Pferde addiert und durch die Anzahl der Tiere dividiert (15736 : 119). Die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit dieser Liste wurde von der belangten Behörde zu keinem Zeitpunkt bestritten.

Das Einkommen des Bf für die Jahre 2022 und 2023 sowie seine Vermögens- und Familienverhältnisse gründen auf der Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung und der von ihm ergänzend vorgelegten Einkommensteuerbescheide für das Jahr 2022 und 2023. Die betreffend den Bf vorliegende Ermahnung ergibt sich aus den von der belangten Behörde ergänzend vorgelegten Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022, lauten auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 4. Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:
1. Halter: jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat;
[…]

Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. (1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.
(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
[…]

Tierhaltungsverordnung

§ 24. (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung
1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
2. anderer Wirbeltiere
durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.
[…]

Strafbestimmungen

§ 38. […]
(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.
[…]"

Die hier weiters relevanten Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 296/2022, lauten auszugsweise:

„Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen, die an diesen Tieren zulässigen Eingriffe sowie Art und Nachweis der Sachkunde von Betreuungspersonen und sonstigen sachkundigen Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen.

Mindestanforderungen an die Haltung

§ 2. (1) Für die Haltung der in § 1 genannten Tierarten gelten die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Mindestanforderungen. [...]"

Anlage 1 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 296/2022, lautet auszugsweise:

„MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON PFERDEN UND PFERDEARTIGEN (EQUIDEN)

2.2.3. Gruppenhaltung

Bei Gruppenhaltung betragen die Mindestmaße:

Größe der Tiere[1]	Boxenfläche für das erste und zweite Tier[2]	Boxenfläche für jedes weitere Tier[2]
STM bis 120 cm	6,00 m²/Tier	4,00 m²/Tier
STM bis 135 cm	7,50 m²/Tier	5,00 m²/Tier
STM bis 150 cm	8,50 m²/Tier	6,00 m²/Tier
STM bis 165 cm	10,00 m²/Tier	7,00 m²/Tier
STM bis 175 cm	11,00 m²/Tier	7,50 m²/Tier
STM bis 185 cm	12,00 m²/Tier	8,00 m²/Tier
STM über 185 cm	14,00 m²/Tier	9,00 m²/Tier

[1] im Durchschnitt der Gruppe

[2] Fressstände sind in diese Flächen nicht einzurechnen

Bei Gruppenhaltung müssen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen zur Verfügung stehen.

[…]

2.8. GANZJÄHRIGE HALTUNG IM FREIEN

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.

Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.

Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.

Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

III.2.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wird dem Bf vorgeworfen, er habe als Halter der angeführten Pferde diesen keine iSd der Anlage 1 der 1. Tierhaltungsverordnung in Hinblick auf das Flächenausmaß ausreichenden Liegeflächen im Kontrollzeitpunkt zur Verfügung gestellt bzw. seien den Pferden im Kontrollzeitpunkt überhaupt keine Liegenflächen zur Verfügung gestanden, da diese im Kontrollzeitpunkt mit einer Schnur abgesperrt gewesen seien.

III.2.2. Vom Bf wurde nicht in Abrede gestellt, dass er Halter der gegenständlichen Tiere im Kontrollzeitpunkt war.

III.2.3. Strittig war im Verwaltungsstrafverfahren jedoch die konkrete Haltungsform der Pferde bzw. das damit verbundene erforderliche Ausmaß der Liegeflächen, insbesondere die Frage, ob in Hinblick auf die gegenständlichen Tiere Punkt 2.2.3. „Gruppenhaltung" oder Punkt 2.8. „Ganzjährige Haltung im Freien" der 1. Anlage der 1. Tierhaltungsverordnung zur Anwendung gelangt.

Dem Handbuch „Pferde und andere Equiden", 4. Auflage, kann entnommen werden, dass bei einer ganzjährigen Haltung im Freien (ganzjährige Freilandhaltung) die Tiere auf einer mit Futterpflanzen bewachsenen landwirtschaftlichen Nutzfläche ganzjährig im Freien gehalten werden. Die Fläche ist ausschließlich oder zum überwiegenden Teil zum Beweiden der Tiere vorgesehen. Begrifflich abzugrenzen ist die ganzjährige Freilandhaltung vom Weidegang, vom Auslauf und der Offenstallhaltung. Bei einem Offen(lauf)stall handelt es sich um ein Gruppenhaltungssystem bestehend aus Stallfläche und permanent zugänglichem Auslauf (ohne Bewuchs). Andere Synonyme für den Offenstall sind unter anderem Aktivstall oder Bewegungsstall.

Der Bf führte in seiner Einvernahme aus, dass – wie auch der obigen Definition der ganzjährigen Freilandhaltung im Handbuch entnommen werden kann – ganzjährige Haltung im Freien seiner Ansicht nach grundsätzlich auf der Weide erfolge, wo zugefüttert werde. Bei seinem Betrieb sei es jedoch so, dass eher die Weide zusätzlich sei und die Haltung eher im Stallgelände erfolge. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts fällt die Haltungsform der gegenständlichen Pferde daher unter den Begriff der Offenstallhaltung. Selbst wenn den Pferden zusätzlich Weideflächen (auch unmittelbar angrenzend) zur Verfügung stehen, erfolgt die Haltung der Pferde laut Aussage des Bf selbst vorwiegend im Stallgelände, konkret – wie wiederum von ihm selbst in der mündlichen Verhandlung geschildert wurde – im Freilaufstall auf einem befestigten Platz mit räumlich abgetrennten überdachten Liegeflächen. Dieser befestigte Platz weist laut den Lichtbildern zur Anzeige auch keinen Bewuchs auf. Da es sich bei der vorliegenden Offenstallhaltung um ein Gruppenhaltungssystem handelt, kommt auf den vorliegenden Fall somit Punkt 2.2.3. „Gruppenhaltung" der 1. Anlage der 1. Tierhaltungsverordnung zur Anwendung (vgl. diesbezüglich auch die im verwaltungsgerichtlichen Akt einliegende Auskunft der Fachstelle für tiergerechte Haltung und Tierschutz vom 10.07.2025, ON 11).

III.2.4. Punkt 2.2.3. der 1. Anlage der 1. Tierhaltungsverordnung sieht bei einem durchschnittlichen Stockmaß der Tiere bis 135 cm eine erforderliche Boxenfläche für das erste und zweite Tier von 7,50 m² pro Tier und für jedes weitere Tier 5 m² pro Tier vor. Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall bei einem durchschnittlichen Stockmaß der Tiere von 132,24 cm eine erforderliche Boxen- bzw. Liegefläche für die Pferde von 590 m² (2 x 7,50 + 115 x 5). Im Kontrollzeitpunkt stand den gegenständlichen Pferden jedoch lediglich eine eingestreute witterungsgeschützte Liegefläche von 306 m² zur Verfügung, sodass der Bf den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung begangen hat.

Festzuhalten ist (auch in Hinblick auf das Beschwerdevorbringen, wonach die „Boxenfläche" bei „Gruppenhaltung" die gesamte Fläche, die den in einer Pferdebox gehaltenen Pferden für Abliegen, Bewegung, Sozialkontakte, Gehwege

zu Futterplätzen und Tränken etc. zur Verfügung stehe, beinhalte, sodass die reine Liegefläche fallbezogen auch geringer sein könne), dass laut Handbuch die Boxenfläche (iSd von Punkt 2.2.3., Anlage 1, 1. Tierhaltungsverordnung) als Liegebereich gilt und es sich den Schilderungen des Bf zufolge bei den gegenständlichen witterungsgeschützten Liegeflächen (Säulenhalle und Rohbau) um jenen (Freilauf)Stallbereich, der für das Liegen der Tiere ausgewiesen bzw. konstruktiv vorgesehen ist, handelt. Laut Handbuch muss bei diesen Liegeflächen zudem die spezifische Anforderung der Bodengestaltung und Trockenheit (eingestreut und trocken) erfüllt sein.

Der Vollständigkeit halber ist weiters anzumerken, dass das Gericht nicht verkennt, dass in der Auflistung der Tiere des Bf mit dem jeweiligen Stockmaß 119 anstatt der vorgeworfenen 117 Tiere angeführt sind. Dieser Umstand wirkt sich jedoch für den Bf nicht negativ aus, da ausgehend von 119 Pferden eine noch größere Liegefläche von 600 m² (2 x 7,50 + 117 x 5) erforderlich wäre. In Hinblick auf das Verschlechterungsverbot war der Spruch hinsichtlich der Anzahl der Tiere nicht abzuändern.

Dem Beschwerdevorbringen, wonach den Pferden im Betrieb des Bf eine überdachte Fläche von 369 m², befestigte Auslaufflächen im Freien von 750 m², ganzjährige Weideflächen von 26.900 m² und je nach Vegetation zusätzlich Weiden von 15.000 m² zur Verfügung stehen würden und daher die gesetzlichen Mindestflächenmaße jedenfalls erfüllt seien, ist entgegenzuhalten, dass entscheidungsrelevant das Vorliegen von Liegeflächen und nicht von sonstigen (Auslauf-)Flächen oder Weiden ist.

Auf die Absperrung der Liegeflächen durch eine Schnur war bei vorliegendem Ergebnis nicht weiter einzugehen, wobei die Schilderungen des Bf, wonach die Absperrung nur bei Einstreuarbeiten und nach einem Ausritt erfolgt, dem Gericht durchaus glaubwürdig und nachvollziehbar erscheint.
III.2.5. Hinsichtlich des Beschwerdevorbringens, wonach das Ausmaß der am Betrieb des Bf vorhandenen Liegenflächen bei Zugrundelegung des Merkblattes „Standards für Besonders tierfreundliche Haltung und NH_3-Minderung für eine erhöhte Förderung 2023 – 2027“ sowie des Anhangs III zur EU-Verordnung 889/2008 (herausgegeben von der BIOS-Biokontrollservice Österreich für „Mindeststall- und Freiflächen für die Haltung von Pferden sowie Zucht- und Mastrinder bis 350 Kilo Lebendgewicht“) ausreichend sei, ist festzuhalten, dass es sich dabei einerseits lediglich um ein Merkblatt, das sich darüber hinaus auf die Erlangung von Förderungen bezieht, handelt und andererseits die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05.09.2008 Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle enthält. Ein Merkblatt iZm Förderungen bzw. der Anhang zur genannten

Verordnung betreffend die ökologische/ biologische Produktion kann daher nicht den spezifisch die Haltungsbestimmungen von Pferden in Österreich regelnden Vorschriften, konkret der 1. Tierhaltungsverordnung, vorgehen.

In Punkt 2.2.3 der Anlage 1 der 1. Tierhaltungsverordnung ist explizit geregelt, dass Pferden mit einem durchschnittlichen Stockmaß bis 135 cm eine Boxenfläche (bzw. fallbezogen Liegefläche) für das 1. und 2. Tier im Ausmaß von 7,50 m² pro Tier und für jedes weitere Tier eine Fläche von 5 m² zur Verfügung zu stellen ist. Daher waren diese Flächenausmaße der gegenständlichen Entscheidung zugrunde zu legen. Daran ändert auch nichts, dass Punkt A 5 des Handbuchs „Pferde und andere Equiden" die Empfehlung vorsieht, dass die Liegefläche pro Pferd in Gruppenhaltung in keinem Fall kleiner als 6 m² sein solle, da dem eine eindeutige anders lautende Verordnungsbestimmung (7,50 m² für das 1. und 2. Tier, 5 m² für jedes weitere Tier) gegenübersteht und dieser Umstand daher bei Subsumierung der gegenständlichen Haltungsform unter den Begriff der Gruppenhaltungssysteme nicht (mehr) unter Zugrundlegung des Handbuchs auslegungsbedürftig ist.

III.2.6. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).
Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei. Sein Vorbringen beschränkte sich darauf, dass den Pferden umfangreiche bzw. in Hinblick auf das genannte Merkblatt und den genannten Anhang der EU-Verordnung ausreichende Liegeflächen zur Verfügung gestanden seien. Der Bf hat die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.2.7. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich

geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die gegenständliche Übertretung ist gemäß § 38 Abs 3 TSchG mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen.

Hinsichtlich der Strafhöhe führt die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis lediglich aus, dass es sich dabei um weniger als die Mindeststrafhöhe handle.

In Hinblick auf die Strafzumessung ist zunächst festzuhalten, dass im Fall einer gegenüber dem Beschuldigten gemäß § 45 Abs 1 zweiter Satz VStG ausgesprochenen Ermahnung der Milderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit nicht mehr vorliegt. Für dieses Ergebnis spricht vor allem, dass der Ausspruch einer Ermahnung die Strafbarkeit des Verhaltens des Täters voraussetzt, die Ermahnung daher nur für jene Fälle vorgesehen ist, in denen die Voraussetzungen für die Verhängung einer Strafe gegeben sind. Dementsprechend hat der Bescheid (bzw. das Erkenntnis) – neben dem Ausspruch der Ermahnung – auch einen Schuldspruch zu enthalten (vgl. VwGH 10.12.2024, Ra 2021/04/0133; 15.03.2022, Ra 2020/11/0062).

Hinsichtlich des Bf scheint eine im Tatzeitpunkt rechtskräftige Ermahnung auf, sodass ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugutekommt. Sonstige Milderungsgründe oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Aufgrund der gegenüber dem Bf ergangenen Ermahnung wegen einer Übertretung des Punkts 2. Abs 1 der 1. Anlage zur 2. Tierhaltungsverordnung

ist im vorliegenden Fall auch von einer Wiederholungstat auszugehen, sodass der erhöhte Strafrahmen von bis zu 7.500 Euro zur Anwendung gelangt.

Ausgehend von diesem erhöhten Strafrahmen erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe auch angesichts der im Beschwerdeverfahren hervorgekommenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Bf nicht mehr unbescholten ist, als angemessen. Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe befindet sich bereits im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (4 %) und kann daher angesichts des Schutzzwecks der übertretenen Bestimmung, welche unter anderem den bedeutsamen Zielen des Tierwohls, Tierschutzes bzw. der Tiergesundheit dient, als nicht überhöht angesehen werden. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts ist die von der belangten Behörde verhängte Strafe somit jedenfalls tat- und schuldangemessen.

Eine Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam aufgrund der hohen Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (Tierschutz, Gewährleistung von Mindestanforderungen in der Tierhaltung und Verhinderung von Leiden) nicht in Betracht. Die zu schützenden Rechtsgüter sind als sehr bedeutend anzusehen. Ebenso sind gemäß § 38 Abs 6 TSchG die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der vom Bf gehaltenen Tiere als nicht unbedeutend anzusehen.

III.2.8. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 60 Euro vorzuschreiben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm mit der Beweiswürdigung beruht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner